

Taxordnung der Stiftung WFJB, Oberrieden für Betreute aus dem Kanton Zürich (gültig ab 1.1.2024 bis auf Widerruf)

Diese Taxordnung regelt die Höhe der finanziellen Leistungen des Betreuten an die Wohnhäuser der Stiftung WFJB sowie das Vorgehen und die Rückerstattung bei allfälligen Abwesenheiten des Betreuten.

Alle definierten Leistungen unterstehen den Richtlinien des Kantons Zürich über die Leistungserbringung von sozialen Einrichtungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Monatspauschalen (Taxen) für Betreute mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, mit einer Invalidenrente (IV-Rente)*

* Neben Personen mit einer Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandwahrung.

Stufe 0	CHF 4'170.00
Stufe 1 - 4	CHF 5'110.00

Die Stufen beziehen sich auf den im Kanton Zürich verwendeten sogenannten "individuellen Betreuungsbedarf" im Bereich Wohnen (IBB-Stufe Wohnen). Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person einen Vertrag, auf dem die durch die Stiftung geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu vier Monate beanspruchen. Ergibt die definitive Einstufung eine finanziell relevante andere Stufe als die geschätzte Stufe, erhält der Betreute einen neuen Vertrag und verrechnete Mehrkosten werden zurückerstattet resp. zu wenig verrechnete Kosten werden nachverrechnet.

Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden dem Betreuten mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Vollkosten für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, für die noch keine Invalidenrente gesprochen wurde, bzw. bezahlt wird

Vollkosten (beinhalten Unterbringungskosten, Pflege, Betreuung, Verpflegung, Verwaltung, Wäsche, Reinigung)	Analog/gemäss den aktuellen Pauschalen gemäss IVSE*
--	---

(*)IVSE-Vereinbarung = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen

Diese Ansätze werden jährlich mit der kantonalen Verbindungsstelle IVSE vereinbart. Dementsprechend müssen die Ansätze für Betreute für die noch keine Invalidenrente gesprochen wurde bzw. bezahlt wird, jedes Jahr neu festgelegt werden.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten* eines Wohnaufenthalts werden durch den Betreuten sowie vom Kanton getragen. Der Betreute zahlt maximal die Normkosten.

*«Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von den effektiven Kosten der Stiftung WFJB abweichen.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- Betreute:
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit den **Taxen** finanziert
Nicht in den Pauschalen inbegriffene Leistungen (siehe S. 4) der Stiftung WFJB werden zusätzlich verrechnet.
- Kanton:
Betreuungskosten, die über dem durch den Betreuten getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und der nicht in den Pauschalen inbegriffenen Leistungen erfolgt über eigene Mittel des Betreuten (z. Bsp. IV-Renten, Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch resp. die Höhe des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung WFJB und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Leistungen

In den Pauschalen (Taxen) sind die folgenden Leistungen inbegriffen:

In den Wohnhäusern der Stiftung WFJB wird unter Pflege, Betreuung, Entwicklung und Förderung die Unterstützung von Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung an 365 Tagen im Jahr in allen Bereichen des täglichen Lebens, in denen sie auf Unterstützung angewiesen sind, verstanden.

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Fertigkeiten sowie die Hilfe zur Selbsthilfe. Jeder Betreute wird bewusst als Persönlichkeit wahrgenommen, individuell betreut und seinen Möglichkeiten entsprechend gefördert.

Die Wohnhäuser der Stiftung WFJB bieten Wohnen und Tagesstruktur gemäss den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Zürich an und richten sich nach den Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost +.

Das Dienstleistungsangebot wird detailliert im Betreuungskonzept der Stiftung WFJB beschrieben und basiert wie alle Konzepte auf dem Leitbild & Grundlagen. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Menschen mit Beeinträchtigung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Menschen ohne Beeinträchtigung. Es gilt der Grundsatz: "So viel Selbstständigkeit wie möglich, so viel Unterstützung wie nötig".

- Zimmer, teilweise mit gedeckten Balkonen. In den Wohnhäusern der Stiftung WFJB gestalten die Betreuten ihre Wohnräume mit den eigenen Möbeln und Einrichtungsgegenständen. Bei Bedarf werden sie dabei unterstützt.
- Anteil an einer Nasszelle
- Benutzung der allgemein zugänglichen Räume
- Nebenkosten für Wasser, Strom und Kehricht
- Zimmerreinigung und Wäschebesorgung oder die Unterstützung dabei mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Lebensgestaltung
- Infrastruktur für das Umweltkontrollgerät
- Mahlzeiten oder wenn vereinbart Spezialkost gemäss Betreuungskonzept
- Wasser und Tee in Krügen stehen zur Verfügung
- Güter des täglichen Bedarfs sowie Bett- und Frotteewäsche bei Bedarf
- Alle Leistungen gemäss Betreuungskonzept (inkl. Grundpflege)
- Organisation von kollektiven Freizeitangeboten (wie Ferien und Ausflüge)
- Unterstützung bei der Planung und Organisation von individuellen Freizeitaktivitäten gemäss Betreuungskonzept

- Begleitung bei Arztbesuchen/Therapien: Sollte aus medizinischer oder betreuungsmässiger Sicht eine Begleitung unabdingbar sein, ist diese betreffend räumlicher Distanz im Radius bis zum nächstgelegenen Kantonsspital und bis zu einer Dauer von 4 Stunden inbegriffen. Bei länger dauernden Begleitungen durch Mitarbeitende der Stiftung WFJB werden die Personalkosten separat verrechnet.

In den Pauschalen (Taxen) sind die folgenden Leistungen nicht inbegriffen:

- Nicht alkoholische und alkoholische Getränke soweit nicht anders definiert
- Sämtliche ärztliche Leistungen
- Sämtliche ärztlich verordneten Medikamente und Therapien
- Spezielle Pflege- und Behandlungsmittel
- Internet- und Telefonanschluss
(Grundgebühr für Internet/WLAN CHF 5.00 pro Monat;
Telefonanschluss CHF 10.00 pro Monat)
- Anschluss- und/oder Empfangsgebühren
(gem. den individuellen Preisen in den Häusern der Stiftung, siehe jeweilige Hausordnung)
- Coiffeur, Pédicure, Manicure
- Chemische Reinigung
- Mahlzeiten und Getränke für Besucher
- Persönliche Ausgaben
- Beiträge an spezielle kollektive Freizeitangebote (z. Bsp. Ferien)
- Transporte mit den Fahrzeugen der Stiftung WFJB (diese werden gemäss ZVV-Tarif auf den Franken aufgerundet verrechnet)
- Fahrten ausserhalb des ZVV-Tarifs werden mit einer km-Pauschale von CHF 1.20 berechnet
- Begleitung durch Mitarbeitende der Stiftung WFJB zu Arztbesuchen/Therapien, die räumlich weiter vom Wohnhaus entfernt sind als das nächstgelegene Kantonsspital oder länger dauern als 4 Stunden, werden mit einem Ansatz von CHF 60.00 pro Stunde verrechnet.
- Ausserordentliche Dienstleistungen des Hauswartes werden nach Aufwand und mit einem Ansatz von CHF 60.00 pro Stunde verrechnet
- Näh- und Flickarbeiten werden gemäss Aufwand und zu einem Ansatz von CHF 60.00 pro Stunde verrechnet. Nämeli annähen CHF 1.00 pro Nämeli und Nämeli bestellen pauschal CHF 25.00
- Beim Austritt eines Betreuten werden allfällig notwendige Reparaturen nach Aufwand oder gemäss Mieterprotokoll verrechnet

Abwesenheiten

Definition

Pro Abwesenheitstag erhält der Betreute einen Teil der Taxe zurückerstattet. Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) ist der Standortkanton für die Definition der Abwesenheit zuständig. Der Kanton Zürich hat folgende Definition gewählt:

Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundene Hauptmahlzeiten.

Somit sind folgende Varianten möglich:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Rückerstattungen

Pro Abwesenheitstag werden dem Betreuten CHF 21.00 zurückerstattet.

Bezieht der Betreute eine Hilflosenentschädigung wird ihm diese pro Abwesenheitstag gemäss Tagesansatz der Hilflosenentschädigung zurückerstattet.

Meldepflicht

Geplante Ferienabsenzen, die länger als 6 Wochen dauern und alle anderen Absenzen, die länger als 30 Tage dauern, sind der Hausleitung möglichst frühzeitig zu melden.

Weitergabe des Zimmers an Dritte während einer Abwesenheit

Möchten Betreute während ihrer Abwesenheit das Zimmer an Dritte weitervergeben, muss dies individuell mit der Hausleitung abgesprochen werden. Ein grundsätzlicher Anspruch dafür besteht nicht.

Diese Taxordnung wurde von der Geschäftsleitung am 30.11.23 verabschiedet und gilt ab dem 1.1.2024.

Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhält der Betreute bis spätestens Mitte Dezember.

Oberrieden, 30. November 2023